

GERTRAUD GRÜNZINGER
ZUR FRAGE DER ZUSTÄNDIGKEIT DES
REICHSKIRCHENMINISTERS IM ALTREICH UND IN
DEN NEUEN GEBIETEN DES DEUTSCHEN REICHES
1938–1942¹

Mit dem Erlass über die „Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten“² waren am 16. Juli 1935 die bis dahin im Reichs- und preußischen Innenministerium sowie im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Hanns Kerrl übergegangen³. Mit dieser Beauftragung war zunächst keineswegs ein neues Fachministerium gegründet, sondern lediglich eine Reichsoberbehörde. Es war der Initiative Kerrls zuzuschreiben, dass er – ohne dass ein weiterer Erlass Hitlers ergangen wäre oder der „Führer und Reichskanzler“ widersprochen hätte – im Anschluss daran eigenmächtig als Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten firmierte⁴. Insgesamt entsprach das Kirchenministerium durch die Übernahme von Zuständigkeiten aus anderen Ressorts aber dennoch nicht einer zentralen staatlichen Stelle, „die allein für die nationalso-

-
- 1 Der Artikel beruht auf Vorarbeiten zu dem von der Verfasserin und Carsten Nicolaisen derzeit vorbereiteten Bd. V (1939–1945) der DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES.
 - 2 DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES. Bd. III: 1935–1937. Von der Errichtung des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten bis zum Rücktritt des Reichskirchenausschusses (Juli 1935–Februar 1937). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger und Carsten Nicolaisen. Gütersloh 1994, S. 1.
 - 3 Runderlass des Reichsinnenministers vom 22. Juli 1935 (EBD.); vgl. dazu KREUTZER, Heike: Das Reichskirchenministerium im Gefüge der nationalsozialistischen Herrschaft (Schriften des Bundesarchivs. 56). Düsseldorf 2000, S. 75.
 - 4 EBD., S. 75f.

zialistische Kirchenpolitik zuständig“ gewesen wäre. In der Bearbeitung der „kirchlichen Angelegenheiten“ kam es vielmehr weiterhin zu einem rivalisierenden System von Kompetenzträgern, da etliche Bereiche bei anderen Ministerien verblieben waren und Staats- und Parteistellen teils gegenläufig, teils parallel arbeiteten⁵.

Die territorialen Zugewinne des Deutschen Reiches seit 1938 führten zu einer fortschreitenden Dekonstruktion des Ministeriums, insbesondere in den neuen Gebieten; mit dem Tode Kerrls im Dezember 1941 aber auch zu Kompetenzverlusten innerhalb des Altreichs. Sinnfällig fand dies seinen Ausdruck in einem als „Geheim“ deklarierten Schreiben des Chefs der Reichskanzlei Hans-Heinrich Lammers an Kerrl vom 4. Oktober 1940, wonach der Führer den Wunsch geäußert habe, Kerrl solle „in kirchenpolitischen Fragen der besetzten Gebiete sowie der seit 1938 dem Reich einverleibten oder angegliederten Gebiete, in denen das Reichskonkordat⁶ nicht gilt (Ostmark⁷, Memelland⁸, Sudetengau⁹, Protektorat, Danzig¹⁰-West-

-
- 5 EBD., S. 86, vgl. auch den Überblick über die bei anderen Ministerien bzw. Parteistellen verbliebenen Kompetenzen (EBD., S. 79–87); dabei ging es natürlich nur um sachliche Abgrenzungen, nicht aber um räumliche Bestimmungen wie im Jahre 1940.
 - 6 Gemeint ist das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan (zum Abschluss vgl. DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES. Bd. I: Das Jahr 1933. Bearbeitet von Carsten Nicolaisen. München 1971, S. 101–107, dort auch Abdruck S. 190–200). Im Reichskirchenministerium gab es immer wieder Pläne, das Reichskonkordat aufzukündigen. Vor allem der Leiter der katholischen Abteilung, der Priester Joseph Roth, verfocht die Strategie der Auflösung (vgl. H. KREUTZER, Reichskirchenministerium, [wie Anm. 3], S. 215–234; DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES. Bd. IV 1937–1939. Vom Wahlerlaß Hitlers bis zur Bildung des Geistlichen Vertrauensrates (Februar 1937–August 1939). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger und Carsten Nicolaisen. Güterslohn 2000, S. XVIIff.).
 - 7 Zur Frage nach der Gültigkeit des Konkordats in Österreich hatte das Reichskirchenministerium per Rundschreiben vom 5. März 1938 eine Stellungnahme erbeten (vgl. H. KREUTZER, Reichskirchenministerium [wie Anm. 3], S. 235).
 - 8 Das Memelland war am 23. März 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt worden (RGBl I 1939, S. 559). Mit der Verordnung vom 1. Mai 1939 „über die Evangelische Kirche im Memelgebiet“ kamen die Kirchengemeinden

preußen, Warthegau¹¹, Generalgouvernement, Eupen und Malmedy¹²) die größte Zurückhaltung üben und die Führung der Kirchenpolitik im wesentlichen den Reichsstatthaltern oder den sonst für diese Gebiete politisch Verantwortlichen überlassen“¹³. Sofern der Reichskirchenminister „ein Eingreifen“ für notwendig halte, sei es nötig, „die Entscheidung des Führers“ durch Lammers einzuholen.

Stellt man die Beauftragung von 1935 dieser von Adolf Hitler im Jahre 1940 gewünschten Beschränkung der Tätigkeit des Reichskirchenministers gegenüber, dann kommt letztere zumindest einem partiellen Amtsentzug für die neuen Reichsgebiete gleich. Hitlers unpräzise formulierte ad-hoc-Entscheidung signalisierte nicht nur, dass es Kerrl in seiner fünfjährigen Amtszeit nicht gelungen war, die Kirchenpolitik in überzeugender Weise zu gestalten, sondern auch, dass der Reichskirchenminister nicht mehr in der Lage war, eine souveräne, an eigenen Konzeptionen ausgerichtete Gestaltung seines Ressorts vorzunehmen. Die territorialen Veränderungen boten nun eine willkommene Gelegenheit, über die persönliche Missachtung Kerrls hinaus, in den eingegliederten und besetzten Gebieten eine andere Kirchenpolitik zu praktizieren. Dabei sollte der neu geschaffene Warthegau Modellcharakter erhalten für die künftige Gestaltung von

und Kirchenkreise des Memelgebietes zur Kirchenprovinz Ostpreußen und zum Provinzialsynodalverband der Kirchenprovinz Ostpreußen zurück, damit traten die in der Evangelischen Kirche der APU geltenden „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ in Kraft (BArch, R 5101/23191).

- 9 Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (RGBl II 1938, S. 1641).
- 10 Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl I 1939, S. 1547).
- 11 Mit Erlass Hitlers vom 8. Oktober 1939 wurden die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland gebildet.
- 12 Eupen und Malmedy gehörten von 1940 bis 1945 zur Kreiskommune Aachen.
- 13 Schreiben Lammers an Kerrl vom 4. Oktober 1940 (BArch, R 43 II/150a). Abdruck (gekürzt) bei CONWAY, John S.: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933–1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge. München 1969, S. 266; vgl. auch VOLK, Ludwig (Bearb.): Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. V: 1940–1942 (VKZG. Q 34). Mainz 1983, S. 1041.

Kirchen- und Religionspolitik im „Dritten Reich“ und das Verhältnis von Staat und Kirche. Die dortigen Kirchen wurden mit dem nationalsozialistischen Konzept der völligen Trennung von Staat und Kirche konfrontiert, wodurch ihnen nur noch Vereinscharakter zugestanden wurde. Damit verloren sie ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und sollten sich nur noch über Mitgliedsbeiträge finanzieren¹⁴. Eine effektive Umsetzung dieser Kirchenpolitik war desto eher möglich, je mehr sie von allen rechtlichen Zwängen befreit war und ihre Exponenten ohne eine rechtsverbindliche Grundlage – wie es jedenfalls gegenüber der katholischen Kirche noch das Reichskonkordat von 1933 darstellte – agieren konnten.

Ansätze für diese neue kirchenpolitische Konzeption finden sich bereits nach der Annexion Österreichs. Mit der Unterzeichnung des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938¹⁵ wurde nämlich sogleich die Überlegung virulent, „ob beziehungsweise inwiefern das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933 überhaupt noch Gültigkeit besäße“¹⁶. Diese Frage wurde schließlich durch ein Schreiben der Reichskanzlei an alle beteiligten Ressorts entschieden. Lammers teilte darin die Auffassung Hitlers mit, wonach das österreichische Konkordat durch die Vereinigung mit dem Deutschen Reich von selbst erloschen sei, da Österreich als selbstständiger Staat durch diese Vereinigung untergegangen sei und seine Stellung als Völkerrechtssubjekt verloren habe. Zum andern habe die Wiedervereinigung aber nicht zur Folge, dass sich das Reichskonkordat automatisch auf Österreich erstrecke, da dieses Konkordat auf die Verhältnisse des Altreiches zugeschnitten sei. Aus all dem sei zu folgern, dass Österreich ein „konkordatsfreier Raum“ sei¹⁷. Kerrl reklamierte für sich, der Führer habe

14 Dies war festgelegt in den „13 Punkten“, die der Kirchenreferent des Reichsstatthalters im Sommer 1940 vorlegte; vgl. GÜRTLER, Paul: Nationalsozialismus und evangelische Kirchen im Warthegau. Trennung von Staat und Kirche im nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat (AGK. 2). Göttingen 1958, S. 47–51.

15 RGBI I 1938, S. 237.

16 H. KREUTZER, Reichskirchenministerium (wie Anm. 3), S. 235.

17 EBD., S. 241.

„gemäß meinem Vorschlage“ entschieden, „dass für das deutsche Reich das österreichische Konkordat als nicht existent anzusehen sei“. Er war gewillt „durch staatliche Maßnahmen den Zustand mit der katholischen Kirche wenigstens in Österreich herbeizuführen, der für das ganze Reich wünschenswert ist“¹⁸. Kerrls Einschätzung seines Einflusses auf Hitler muss fraglich bleiben, denn hinter dieser Festlegung stand vor allem auch Martin Borman mit dem von ihm und anderen Parteigrößen vertretenen Konzept der „Entkonfessionalisierung des gesamten öffentlichen Lebens“¹⁹. Im Zuge der Expansionspolitik des Deutschen Reiches versuchte der machtbewusste Stabsleiter im Amt des „Stellvertreters des Führers“ kontinuierlich, dieses Konzept auch auf die neuen Gebiete zu übertragen. Kerrl sah sich in seiner Amtsführung somit einerseits konfrontiert mit der Trennungskonzeption der Parteikräfte, andererseits mit den wenig berechenbaren autokratischen Willensäußerungen Hitlers. Dieser hatte im Altreich in der praktischen Politik häufig die großen und grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit den Kirchen gescheut bzw. seine Position zwischen staatlichem- und Parteiinteresse indifferent gelassen. Kerrl selbst versuchte unter diesen divergierenden Kräften noch immer, seinen ihm ehemals erteilten staatlichen Auftrag zu erfüllen; dabei ging es auch um sein persönliches politisches Überleben. Voller Resignation und Zorn formulierte er im November 1938 gegenüber Lammers: „Meine undankbare Aufgabe ist mir immer wieder auf das Äußerste dadurch erschwert, dass sich die verschiedensten Stellen in meine Obliegenheiten einmischen und meine Erklärungen deshalb bezweifelt werden und an Wert verlieren. Ich werde dem Führer vortragen müssen, dass ich nicht mehr in der Lage bin, meine Aufgabe mit Aussicht auf Erfolg fortzuführen, wenn diese Einmischungen nicht aufhören und zweifelsfrei hervortritt, dass ich als allein autorisierter Vertreter des Führers in kirchlichen Ange-

18 Schreiben an Lammers vom 9. November 1938 in: VOLK, Ludwig (Bearb.): Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. IV: 1936–1939 (VKZG. Q 30). Mainz 1981, S. 804.

19 DOKUMENTE IV (wie Anm. 6), S. XIV.

legenheiten handle“²⁰. Der Reichskirchenminister erhoffte sich in dieser Situation, nachdem er schon seit Juli 1938 nicht mehr von Hitler empfangen worden war²¹, einen Vertrauensbeweis, um handlungsfähig zu bleiben.

Hatte Kerrl sich nach eigener Aussage dafür eingesetzt, das österreichische Konkordat außer Kraft zu setzen, so lag ihm aber dennoch daran, dieses Vakuum mit seinen eigenen Vorstellungen auszufüllen. Er verfolgte damit das Ziel „die Kompetenzen seines Ressorts als der eigentlichen zentralen staatlichen Stelle für die Kirchenpolitik durchzusetzen“, um sie nicht den weltanschaulichen Distanzierungskräften überlassen zu müssen; blieb dabei aber letztlich ohne Einfluss²².

Nach Artikel III des „Anschluss-Gesetzes“²³ war das Innenministerium das federführende Ressort, das die übrigen Ministerien hinzuziehen musste. Außerdem war der ehemalige saarpfälzische Gauleiter Josef Bürckel bereits am 23. April 1938 zum „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ ernannt und mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet worden, die nur durch Hitler begrenzt werden konnten. Der Reichskirchenminister hatte am 22. März 1938 dem österreichischen Unterrichtsminister vorsorglich mitgeteilt, dass „mit dem Aufgehen des Landes Österreich im großdeutschen Reich [...] staatlicherseits für die Bearbeitung der kirchlichen und kirchenpolitischen Angelegenheiten letzten Endes“ das Reichskirchenministerium „zuständig geworden“ sei²⁴. Auch in einem Schreiben an Bürckel vom 3. August 1938 versuchte Kerrl sein Terrain zu sichern und betonte gegenüber dem Reichskommissar: „Ihr Auftrag, in Österreich befriedigende Verhält-

20 Schreiben vom 9. November 1938 (L. VOLK, Akten IV [wie Anm. 18], S. 804f.). Vgl. dazu das Antwortschreiben Lammers vom 22. November 1938 (DOKUMENTE IV [wie Anm. 6], S. 278–281).

21 Vgl. EBD., S. 307.

22 H. KREUTZER, Reichskirchenministerium (wie Anm. 3), S. 237.

23 Dieser Artikel ermächtigte den Reichsinnenminister „im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern“ Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen (RGBl I 1938, S. 238).

24 BArch, R 5101/21700.

nisse auch auf kirchenpolitischem Gebiete zu schaffen, macht keineswegs eine Fühlungnahme mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten überflüssig, setzt sie vielmehr voraus²⁵.

Da er selbst entschlossen war, die Kirchenpolitik in Österreich wenigstens mitzugestalten, war er höchst verärgert darüber, dass sich die österreichischen Bischöfe mit ihrer Beschwerdeschrift vom 28. September 1938²⁶ nicht an ihn, sondern an Bürckel richteten. Er beklagte sich bei Lammers, nachdem ihm diese Schrift in Fotokopie übersandt worden war, dass die Bischöfe es nicht für „nötig gehalten“ hätten, sich an ihn zu wenden, sie vielmehr „Verhandlungen mit dem Reichskommissar Bürckel aufgenommen“ hätten. Nach fehlgeschlagenen Verhandlungen lehnte Bürckel aber weitere Gespräche mit den österreichischen Bischöfen ab. Darauf wandten sich die Bischöfe, „als ob es überhaupt kein Kirchenministerium gebe, mit ihrer Beschwerde direkt an den Führer“²⁷. Für Kerrl war dieses Vorgehen ein weiterer Beweis dafür, dass seine Stellung und seine Funktion nicht gefestigt waren.

Mit der sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich vom 11. Januar 1940 wurden einschlägige Bereiche auf den Reichsstatthalter, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Kultus, den Reichsfinanzminister und auf den Reichskirchenminister übertragen. Das Reichskirchenministerium war danach zuständig für 1. die Entscheidung als Berufungsbehörde in Kultusangelegenheiten, 2. die Anerkennung der Religionsgesellschaften, 3. die Bewilligung und Entziehung von Staatsleistungen an die Kirchen, 4. die Angelegenheiten von kirchlichen Rechtspersonlichkeiten und Stellen, die über einen Reichsgau hinaus von Bedeutung sind, 5. die Änderung des Umfangs kirchlicher Provinzen und Diözesen, 6. die allgemeinen Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, die Genehmigung kirchlicher Abgaben und die Angelegenheiten des kirchlichen Grundstücksverkehrs, 7. die Wahrneh-

25 EBD.

26 Abdruck bei L. VOLK, Akten IV (wie Anm. 18), S. 581–588.

27 Schreiben Kerrls an Lammers vom 9. November 1938 (EBD., S. 804f.).

mung der staatlichen Rechte bei der Besetzung der bischöflichen Stühle und die Bestätigung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in Wien und der Superintendenten, 8. die Überprüfung der Ausbildung der Geistlichen und 9. die Verwendung von Geistlichen, die Ausländer sind²⁸.

Kerrl interpretierte gegenüber den katholischen Bischöfen der „Ostmark“ diese sechste Verordnung in einem längeren Schreiben. Er unterrichtete sie darüber, dass „die bisher dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien als oberste Kultusverwaltungsbehörde obliegenden Angelegenheiten zu einem Teil von mir unmittelbar, im übrigen von den örtlich zuständigen Reichsstatthaltern wahrgenommen“ würden. Zur Orientierung der Bischöfe gab Kerrl zugleich „Richtlinien für die Handhabung der Staatsaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten“ bekannt²⁹.

Dieses Schreiben Kerrls war Anlass zu lang anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen ihm, Stabsleiter Martin Bormann und Reichsinnenminister Wilhelm Frick, welche Kompetenz der Reichskirchenminister nun in Abgrenzung zu den Reichsstatthaltern noch beanspruche dürfe. Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 hatte in Paragraph 3 noch bestimmt, dass die Reichsminister bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben die Reichsstatthalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern „unmittelbar mit Weisungen“ versehen können³⁰. Bormann bezog gegen die Vorgehensweise Kerrls „schärfstens Stellung“, da der Reichskirchenminister mit seinem Schreiben an die Bischöfe „die Zuständigkeit unter Ausschaltung der Reichsstatthalter zur unmittelbaren Ausübung an sich gezogen“ habe. Gleichzeitig sprach sich Bormann aber dennoch für eine „zentrale Entscheidung“ wichtiger staatskirchlicher Maßnahmen aus, besonders deshalb, weil der „zentralen und einheitlichen Linie“ der katholischen Kirche eine ebensolche von Seiten des Staates gegenüberstehen müsse. Die Durchführung dieses Grundsatzes dürfe aber keineswegs unter Schwächung der Position

28 RGBl I 1940, S. 53.

29 Schreiben vom 19. März 1940 (L. VOLK, Akten V [wie Anm. 13], S. 20ff.).

30 RGBl 1935 I, S. 65.

der Reichsstatthalter vollzogen werden. Bormann schien es dabei durchaus sinnvoll, eine vom Reichskirchenminister vorbereitete Entscheidung nach außen als eine des Reichsstatthalters darzustellen, denn dies habe den gerade „in Kirchenfragen erwünschten Vorteil, dass für diese Massnahmen, die oft durch besonders konfessionell eingestellte Kreise nicht immer verstanden werden, nicht gleich die Reichsregierung und damit letzten Endes der Führer selbst verantwortlich gemacht wird“. Abschließend bat er Lammers, bei Hitler vorstellig zu werden und eine Aufhebung des Erlasses zu erwirken³¹.

Der Reichskirchenminister seinerseits verwahrte sich gegen die Ausführungen Bormanns, die er für sachlich unbegründet hielt. Bormanns Vorgehen in diesem Einzelfall war für ihn Teil einer groß angelegten Strategie; die Schärfe, mit der Bormann seine Einwände vortrage, ließ sich nach Kerrls Meinung auf einen „persönlichen Gegensatz zu den Grundsätzen zurückführen [...], von denen ich mich bei meiner Amtsführung leiten lasse“³². Trotz seines Einspruchs sah sich der Reichskirchenminister genötigt, in einem weiteren Schreiben an die katholischen Bischöfe der „Ostmark“ seinen Erlass vom 19. März 1940 zu erläutern, da dadurch teilweise die „Meinung aufgekommen sei“, dass sich die Bischöfe „unter Umgehung des örtlich zuständigen Reichsstatthalters unmittelbar an mich wenden könnten, auch wenn der Reichsstatthalter mit der Angelegenheit noch nicht befasst war und auch wenn es sich nur um eine Angelegenheit von untergeordneter, rein lokaler und nur die einzelne Diözese betreffender Bedeutung handelt“³³. Kerrl präzierte sein Schreiben nun dahingehend, dass die Reichsstatthalter als Repräsentanten des Staates über alle Vorgänge „politischer und verwaltungsmäßiger Natur“

31 Schreiben vom 4. Mai 1940 (BArch, R 43 II/150a); dieser Forderung schloss sich Frick an (Schreiben an Kerrl vom 20. Mai 1940; EBD.).

32 Schreiben Kerrls an Lammers vom 17. Mai 1940 (EBD.).

33 Kerrl hatte in seinem Schreiben an die Bischöfe vom 19. März 1940 unter 8. verfügt: „Gegen Verfügungen der Reichsstatthalter in kirchlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig. Es ist zweckmäßig, die Berufungsschrift jeweils in Ur- und Abschrift vorzulegen. Der Reichsstatthalter, gegen dessen Verfügung Berufung eingelegt wird, ist von der Einlegung der Berufung in Kenntnis zu setzen“ (L. VOLK, Akten V [wie Anm. 13], S. 22).

unterrichtet sein und die Möglichkeit zur „Stellung- und Einflußnahme“ haben müssten. Nur in Fällen, in denen eine Angelegenheit nicht auf diesem Wege bereinigt werden könne, könne eine Eingabe an den Reichskirchenminister getätigt werden, davon ausgenommen seien Angelegenheiten rein lokaler Natur³⁴.

Mit diesem zweiten – von Bormann ebenfalls als „Erlass“ bezeichneten – Schreiben Kerrls hatte dieser nach Bormanns Auffassung zwar denjenigen vom 19. März 1940 modifiziert, den „staatspolitischen Notwendigkeiten“ aber noch nicht voll Rechnung getragen, da sich die Bischöfe nach wie vor unter Umgehung von „unbequemen“ Reichsstatthaltern an den Reichskirchenminister direkt wenden konnten³⁵. Daraufhin wurde nun auch Reichsinnenminister Frick bei Kerrl vorstellig und forderte eine weitere Änderung des März-Erlasses. Nach Auffassung des Reichsinnenministers war zur endgültigen Klärung ein neuer Erlass unter seiner Beteiligung nötig³⁶. Kerrl sah dazu jedoch keine Veranlassung³⁷ und legte in einem persönlichen und vertraulichen Schreiben an Lammers dar, dass er den Wünschen Fricks nicht nachkommen werde³⁸. Am 8. August 1940 insistierte Frick nochmals auf einer Außerkraftsetzung oder Abänderung der Erlasse vom 19. März bzw. 26. April 1940³⁹. Als Kerrl sich weiterhin weigerte, diesem Ansinnen nachzukommen, bat Bormann Frick in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung „die erforderliche Anordnung zu treffen“⁴⁰.

Vermutlich ist Hitlers im Herbst 1940 geäußerter Wunsch nach politischer Enthaltsamkeit des Reichskirchenministers im Kontext dieser Auseinandersetzungen um die Kirchenpolitik in Österreich zu

34 Schreiben an die katholischen Bischöfe der Ostmark vom 26. April 1940, mit Abschrift an die Reichsstatthalter (BArch, R 43 II/150a).

35 Schreiben an Lammers vom 22. Mai 1940 (BArch, R 43 II/150a).

36 Schreiben Fricks an Kerrl vom 13. Juni 1940 (EBD.).

37 Schreiben Bormanns an Lammers vom 18. Juli 1940 (EBD.).

38 Schreiben vom 30. Juli 1940 (EBD.).

39 Schreiben an Kerrl vom 8. August 1940 (EBD.).

40 Schreiben vom 18. September 1940 (EBD.).

sehen⁴¹. Ein weiterer Anlass für das Eingreifen Hitlers lag vermutlich in einem Schreiben Kerrls vom 21. August 1940 an den Evangelischen Oberkirchenrat Berlin, in dem der Reichskirchenminister mitteilte, er gehe davon aus „die deutsche evangelische Kirche in den neuerworbenen Ostgebieten, insbesondere auch im Reichsgau Wartheland, sei verfassungsmäßiger Bestandteil der altpreußischen Kirche“⁴². Diese Auffassung alarmierte Bormann; er wies Lammers am 1. November 1940 darauf hin, dass Hitler Interesse daran habe, den Spielraum in den konkordatsfreien Gebieten zu nutzen, deshalb müsse darauf geachtet werden, dass Kerrl dort keine Weisungsbefugnis habe. Die Auffassung, die demgegenüber Kerrl vertrat, widerspreche der Ansicht Hitlers, der keinesfalls mehr „eine evangelische Reichskirche“ wünsche und darum – so Bormann – „erneut entschieden“ habe, „Reichsminister Kerrl solle seine Tätigkeit auf das Altreichsgebiet beschränken, keinesfalls aber mehr Entscheidungen über die Kirchenverhältnisse in den neuen Gebieten treffen“, ansonsten seien die Gauleiter in den betreffenden Gebieten „keinesfalls in der Lage, jene Möglichkeiten, die der konkordatsfreie Raum der weltanschaulichen Arbeit bietet, in entsprechender Weise auszunutzen“. Kerrl habe deshalb mit den konkordatsfreien Gebieten „nichts mehr zu tun“⁴³.

Wenig später teilte Bormann in seinem Rundschreiben vom 26.

41 Goebbels vermerkte in seinem Tagebucheintrag vom 26. September 1940: „Im Elsaß murkst Kerrl viel herum. Der Führer verbietet das [...]. Frage des Konkordats von Rom neu angeschnitten. Möchte gern ein neues Konkordat, in das auch die neuhinzugekommenen Gebiete einbezogen werden. Damit haben wir keine Eile. Es soll sich dort ruhig einmal ein neuer Zustand bilden“ (DIE TAGEBÜCHER VON JOSEPH GOEBBELS. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Russlands hg. von Elke Fröhlich. Teil I: Aufzeichnungen 1923–1941. Bd. 8: April–November 1940. Bearbeitet von Jana Richter. München 1998, S. 346).

42 Zitiert im Schreiben Bormanns an Lammers vom 1. November 1940 (BArch, R 43 II/150a). – Auch in seinem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 1. Februar 1940 vertrat das Reichskirchenministerium (Haugg) die Auffassung, die evangelische Kirche im Reichsgau Posen sei, soweit es sich um die evangelisch-unierte Kirche in Posen und Pommerellen handle, „schon immer ein Teil der altpreußischen Landeskirche“ gewesen (BArch, R 5101/21679).

43 Schreiben Bormanns an Lammers, 1. November 1940 (BArch, R 43 II/150a)

Februar 1941 den Gauleitern mit, sie sollten, da der Reichskirchenminister „keine Entscheidungen über die kirchlichen Verhältnisse in den neuen Gebieten“ zu treffen habe „insoweit selbständig handeln“. Damit sei „die Zuständigkeit für die Erledigung aller kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Reichsgauen ebenso auf die Reichsstatthalter übergegangen, wie sie in den Westgebieten den Chefs der Zivilverwaltungen zusteht. Damit die vom Führer gewünschte Linie in konfessionellen Angelegenheiten in den neuen Gebieten einheitlich gewahrt“ werde, müsse in allen wichtigeren und grundsätzlichen Fragen rechtzeitig seine Stellungnahme eingeholt werden⁴⁴.

Erst im Sommer 1941 präzisierte Lammers die Anordnung Hitlers vom Herbst 1940 dahingehend, dass sich die Beschränkung der Zuständigkeiten Kerrls „auf sämtliche konkordatsfreien Gebiete des Reichs, also auch auf die in das Land Preußen eingegliederten Gebiete“ beziehe. Daraus ergebe sich, dass die Forderung Hitlers nicht nur die Tätigkeit Kerrls als Reichsminister, sondern auch als Preußischer Staatsminister tangiere. Damit sei eindeutig klar, dass Kerrl nunmehr seine Tätigkeit „auf das Altreich zu beschränken“ habe.

Aufgrund dieses Sachverhalts stellte Lammers Kerrl anheim, ob er zur Durchführung dieser Weisung auf dem „Gebiete des Landesrechts“ für die Preußen angegliederten Gebiete dem Preußischen Ministerpräsidenten entsprechende Vorschläge unterbreiten wolle. Lammers empfahl jedoch, im Gebiet des Reichsrechts das bestehende, im Reichsgesetzblatt verkündete Recht beizubehalten bzw. es nur dort zu ändern, wo es unvermeidlich schien. Er vertrat die Ansicht, „dass auch ohne eine ausdrückliche Änderung der Verordnung die Vorschrift des § 1 Abs. 1 II der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstat-

44 Mitgeteilt im Rundschreiben vom 26. September 1941 (vgl. unten S. 118f.). Das Schreiben war gerichtet an die Gauleiter der Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, Wartheland, Danzig-Westpreußen; Baden, Westmark, Moselland; Oberschlesien, Ostpreußen, Köln-Aachen, Bayerische Ostmark, Schwaben; Essen (Oberpräsident Rheinland) und München-Oberbayern (Bayerischer Kultusminister). Bormann bezog sich dabei auf sein Rundschreiben vom 26. Februar 1941 (vgl. L. VOLK, Akten V [wie Anm. 13], S. 1041, Anm. 1).

halters in Österreich vom 11. Januar 1940⁴⁵ durch die „Weisung des Führers“ suspendiert sei und für Kerrl deshalb keine „Verpflichtung“ mehr bestehe, „auf Grund dieser Bestimmung tätig zu werden“. Damit waren die in diesem Paragraphen auf den Kirchenminister übergegangenen Bereiche durch eine spontane Willensäußerung Hitlers außer Kraft gesetzt worden.

Lammers interpretierte gegenüber Kerrl den „Führerwunsch“ dahin gehend, dass dadurch die dem Reichskirchenminister bislang obliegenden Befugnisse nun von den zuständigen Reichsstatthaltern ausgeübt würden; insbesondere liege die Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung gemäß Ziff. 6 der genannten Bestimmung⁴⁶ bei den Reichsstatthaltern. Auf Grund dessen war Kerrl nicht mehr länger zu Weisungen gegenüber den Reichsstatthaltern der Ostmark berechtigt. Er war gleichzeitig gehalten, bei der Auslegung ähnlicher Vorschriften, die in konkordatsfreien Gebieten galten und ihm Befugnisse zuwiesen, „entsprechend“ zu verfahren⁴⁷.

Kerrl reagierte auf die ihm aufgezwungene und definitive Entmachtung mit einer Hausverfügung, die er am 4. September 1941 erließ; sie machte die Mitarbeiter des Ministeriums mit den neuen Verhältnissen vertraut: „Eine Bearbeitung von kirchlichen Angelegenheiten in den neu erworbenen Gebieten einschließlich der zu Preußen gekommenen konkordatsfreien Gebiete muß ausnahmslos unterbleiben. Entsprechende Eingänge sind an die zuständigen Reichsstatthalter abzugeben. Besucher, die in solchen Angelegenheiten vorsprechen, sind ebenfalls an die zuständigen Reichsstatthalter zu verweisen. Eingänge, die Beschwerden über Maßnahmen dieser Reichsstatthalter in kirchlichen Angelegenheiten enthalten, sind dem Reichsminister des Innern als der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde abzugeben. Persönliche Beschwerdeführer sind an das

45 Vgl. oben Anm. 28.

46 Vgl. oben S. 103f.

47 Schreiben Lammers an Kerrl vom 28. August 1941 (BArch, R 43 II/150a). In ähnlicher Weise unterrichtete Lammers am gleichen Tag die Reichsstatthalter der Ostmark, im Sudetengau, im Warthegau und in Danzig-Westpreußen (L. VOLK, Akten V [wie Anm. 13], S. 1041f.).

Reichsministerium des Innern zu verweisen“⁴⁸. Der Minister ordnete des Weiteren an, dass auch für die Ostmark die Zuständigkeiten seines Ministeriums nicht mehr in Anspruch genommen werden dürften⁴⁹.

Abgesehen von der internen Regelung für das Reichskirchenministerium warfen die von Hitler vorgesehenen Kompetenzverlagerungen und Zuständigkeitsfragen durchaus noch Fragen auf, vor allem im Hinblick darauf, wer in den dem Land Preußen angegliederten Gebieten⁵⁰ nun die Weisungsbefugnis in Kirchenangelegenheiten erhalten solle. Diese strittige Frage führte zu einem Briefwechsel zwischen Kerrl und dem Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring. In seinem Schreiben vom 16. September 1941⁵¹ gestand Kerrl Göring, dass er selbst zunächst irrigerweise die Auffassung vertreten habe, die von Hitler im Herbst 1940 geforderte Einschränkung beziehe sich nicht auf seine Zuständigkeit als Preußischer Staatsminister⁵². Erst ein „Zweifelsfall“ hatte ihn zu einer Rückfrage an Lammers provoziert, der ihm daraufhin bedeutete, dass ihm der „Führer“ mit seiner Entscheidung auch die Zuständigkeit für die in das Land Preußen eingegliederten Gebiete entzogen habe. Kerrl konnte diese Auffassung allerdings nicht nachvollziehen, insbesondere deshalb nicht, „weil es sich bei den seit 1938 zu Preußen gekommenen Gebieten teils um kleine, teils um ehemals preußische Gebiete handelt, aus denen selbständige Gaue nicht gebildet und die den angrenzenden preußischen Verwaltungsbezirken, mit denen sie

48 GStA BERLIN-DAHLEM, Rep. 90 P 2389.

49 So mitgeteilt von Lammers in seinem Schreiben an Bormann vom 25. September 1941 (BArch, R 43 II/150a).

50 Vgl. Anm. 53.

51 GStA BERLIN-DAHLEM, Rep. 90 P 2389.

52 Lammers selbst teilte Göring am 25. September 1941 mit, dass „der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten seine Tätigkeit auf die Gebiete des Großdeutschen Reiches beschränkt, für die das Konkordat vom 20. Juli 1933 Geltung hat“ (EBD.).

in untrennbarem Zusammenhang stehen, angeschlossen wurden“⁵³.

Da Hitler mit Erlass vom 30. Januar 1935 Göring die Befugnisse des Reichsstatthalters in Preußen übertragen habe⁵⁴, seien nach seiner Auffassung nun alle kirchlichen Angelegenheiten an das Preußische Staatsministerium zu überweisen. Aus diesem Grund hielt Kerrl beispielsweise auch die Auffassung des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, er sei für die Kirchenangelegenheiten zuständig, für nicht zutreffend. Göring schloss sich allerdings der Meinung Kerrls nicht an, vielmehr interpretierte er den „Führerwillen“ dahingehend, dass „in den in das Land Preußen eingegliederten Gebietsteilen der zuständige preußische Oberpräsident die Verantwortung für die Kirchenpolitik trägt“, die Zuständigkeit müsse danach formell auf ihn delegiert werden. Die „Aufsicht in Kirchensachen“ allerdings müsse dort dann ebenso wie in den Reichsgauen dem Reichsinnenminister übertragen werden, da dieser „ohnehin die allgemeine Dienstaufsicht über diese Beamten führt“. Diese von Göring vertretene Lösung hatte für ihn den zusätzlichen Effekt, dass der „Führer“ künftig „von der Befassung mit allen nicht wirklich wesentlichen kirchenpolitischen Problemen entlastet“ werde. Darüber hinaus schien Göring eine solche Regelung auch deshalb nötig, weil nur der Reichsinnenminister als Zentralinstanz in der Lage sei „außerhalb der Gesetzesform Recht zu setzen“⁵⁵.

53 Damit war das Reichskirchenministerium für folgende Gebiete nicht mehr zuständig: Vom Regierungsbezirk Gumbinnen: für das Memelland und den Kreis Sudauen (Suwalken), vom Regierungsbezirk Allenstein: für das zum Altreichskreis Neidenburg hinzugekommene Soldau-Gebiet; für den Regierungsbezirk Zichenau; vom Regierungsbezirk Oppeln: für die Kreise Blachownia, Lublinitz, Zawiercie, den zum Altreichskreis Ratibor Land neu hinzugekommenen Teil und das Hultschiner Ländchen; für den Regierungsbezirk Kattowitz einschließlich des Olsagebietes, Rybnik und Pleß, jedoch mit Ausnahme der Altreichskreise Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land und Hindenburg sowie für Eupen, Malmedy und Moersnet.

54 RGBl I 1935, S. 65f. Nach § 10 (1) konnte Hitler die Ausübung der Rechte der Reichsstatthalter auf den Ministerpräsidenten übertragen; nach § 9 (2) konnte er auch den „Amtsbezirk des Reichsstatthalters“ bestimmen (EBD., S. 66).

55 Schreiben Görings an Lammers vom 20. Oktober 1941 (GStA BERLIN-DAHLEM, Rep. 90 P 2389).

Das von Göring propagierte Aufsichtsrecht des Reichsinnenministers in Kirchensachen stieß jedoch auf Widerspruch Bormanns, der inzwischen zum „Leiter der Parteikanzlei“ aufgestiegen war⁵⁶. Bereits seit 1940 hatten Lammers und Bormann generell über die Zuständigkeitsfrage korrespondiert, vor allem auch im Hinblick darauf, ob in den neuen Gebieten trotz der Ausschaltung des Reichskirchenministers weiterhin eine Zentralinstanz für kirchliche Angelegenheiten notwendig sei. Im September 1941 nahm Lammers den Schriftwechsel mit Bormann diesbezüglich wieder auf und informierte ihn über den Fortgang der Entwicklung⁵⁷. Der Chef der Reichskanzlei ging zwischenzeitlich davon aus, dass die „von dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung für erforderlich erachtete zentrale Lenkung zumindest auf dem Gebiete des Etatrechts“ bereits von Bormann wahrgenommen werde⁵⁸. Nach Auffassung Bormanns widersprach es jedoch der Entscheidung Hitlers, wenn es nun anstatt des Reichskirchenministers zu einer „Verselbständigung der Gauleiter der neuen Gebiete in konfessionellen Angelegenheiten“ komme, d. h. wenn an die Stelle des Reichskirchenministeriums ein anderes Ministerium trete. Er schlug deshalb vor, Beschwerden in kirchlichen Angelegenheiten künftig vom Reichskirchenminister an Lammers überweisen zu lassen, sofern dieser nicht eine „unmittelbare Abgabe“ an die zuständigen Gauleiter angemessen fände⁵⁹. Einen Verordnungsentwurf über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Reichsgauen, den der Reichsinnenminister zum Vortrag bei Hitler Lammers übersandt hatte, kritisierte Bormann in verschiedener Hinsicht. Dieser Entwurf sah im Wesentlichen vor, dass bestimmte ehemals dem Reichskirchenminister übertragene Befugnisse nun auf Frick in seiner Eigenschaft als „Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung“ übergehen, alle übrigen dem Reichskirchenminister vorbehaltenen Befugnisse künftig aber von den Reichs-

56 Aktenvermerk des Preußischen Staatsministerium vom 20. Oktober 1941 (EBD.).

57 Schreiben vom 25. September 1941 (BArch, R 43 II/150a).

58 Schreiben vom 14. Oktober 1941 (EBD.).

59 Schreiben Bormanns an Lammers vom 16. Oktober 1941 (EBD.).

statthaltern wahrgenommen werden sollten. Der Entwurf Fricks schien Bormann jedoch schon deshalb „unzureichend“, weil er nur eine Regelung für die Reichsgaue, nicht aber für die übrigen neuen Gebiete vorsah. Bormann erläuterte im Einzelnen: „Die Wahrnehmung der staatlichen Rechte bei der Besetzung gewisser kirchlicher Stellen kann auch von den Reichsstatthaltern als den ständigen Vertretern der Reichsregierung in den Reichsgauen ausgeübt werden. Auch die Bewilligung und Entziehung von Staatsleistungen an die Kirchen bedarf – abgesehen von der rein fachlichen Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen – nicht der politischen Lenkung durch ein Reichsministerium. Im Übrigen wird die Einheitlichkeit der politischen Linie bei den zu treffenden Maßnahmen durch die von mir vorzunehmende Ausrichtung der Gauleiter gewährleistet. Die Gauleiter aber sind gleichzeitig die zuständigen Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten in den neuen Gebieten. Die auf diese Weise hergestellte einheitliche Lenkung hat sich bereits eingespielt und wird, nachdem einige formelle Schwierigkeiten nunmehr überwunden sind, sich künftig noch stärker bewähren“⁶⁰.

Lammers teilte Bormanns Meinung, dass es eine Reihe von kirchlichen Angelegenheiten gäbe, für die es auch in den neuen Gebieten eine Zentralinstanz geben müsse. Er hielt eine Übertragung an den Reichsminister des Innern oder den Generalbevollmächtigten für die Verwaltung grundsätzlich für richtig, befürchtete aber, dass Hitler „einer solchen Regelung seine Zustimmung nicht geben würde“. Bormann hingegen, der selbst nicht zur „Zentralinstanz“ erklärt werden wollte, konnte sich durchaus vorstellen – wenngleich ihm immer daran gelegen war, den Einfluss Kerrls zu minimieren –, dass dieser die Funktion des Reichskirchenministers in den neuen Gebieten auch weiterhin wahrnehme, allerdings unter der einschränkenden Voraussetzung, „dass seine Entscheidungen an die Zustimmung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei sowie des Leiters der Partei-Kanzlei gebunden“ seien⁶¹. Mit dieser Position knüpfte Bormann an

60 Schreiben Bormanns an Lammers vom 7. November 1941 (EBD.).

61 Aktenvermerk vom 23. Dezember 1941 (EBD.; J. S. CONWAY, Kirchenpolitik [wie Anm. 13], S. 378).

die Möglichkeit der Einflussnahme an, die bereits der Erlass Hitlers vom 27. Juli 1934 ermöglicht hatte, da seither bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Stellvertreter des Führers und damit die Reichsleitung der NSDAP mitzubeteiligen war⁶². In der Vergangenheit hatten deshalb Hess als Stellvertreter des Führers und Bormann als sein „Stabsleiter“ immer wieder kirchenpolitische Initiativen Kerrls torpedieren können⁶³; insbesondere war es ihnen gelungen, die „kirchenfeindlichen Ambitionen der NSDAP in die kirchenpolitische Linie der Staatsführung einfließen zu lassen“⁶⁴.

Der Chef der Reichskanzlei und der Leiter der Parteikanzlei einigten sich schließlich in einer Besprechung am 20. Dezember 1941 darauf, dass für eine Reihe von kirchlichen Angelegenheiten auch in den neuen Gebieten eine zentrale Leitung vorhanden sein müsse. Dazu gehörten im einzelnen: a) die Wahrnehmung der staatlichen Rechte bei der Besetzung bischöflicher Stühle; Bestätigung der Mitglieder der Obersten Behörden der evangelischen Kirchen, b) die Bewilligung und Entziehung von Staatsleistungen an die Kirchen, c) die Zustimmung zu Rechtsetzungsakten der Reichsstatthalter auf staatskirchenrechtlichem Gebiet, d) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung. Insbesondere war vorgesehen, dass das Kirchenministerium aber bei allen diesen Angelegenheiten zu a) und d) sowie bei Angelegenheiten von größerer staatspolitischer Bedeutung zu b) und c) Lammers und Bormann zu beteiligen habe⁶⁵.

Der Tod des Reichskirchenministers am 14. Dezember 1941 vergrößerte noch den Freiraum für die vorgesehenen rechtlichen Veränderungen. Bormann wandte sich sofort an Lammers und zeigte sich

62 Vgl. DOKUMENTE I (wie Anm. 6), S. 66, Anm. 4.

63 Vgl. dazu GRÜNZINGER, Gertraud/NICOLAISEN, Carsten: Kirchenpolitik zwischen Staatsinteresse und Parteideologie. Ein gescheitertes Reichskirchenprojekt Minister Kerrls 1937/38. In: Doering-Manteuffel, Anselm/Nowak, Kurt (Hgg.): Religionspolitik in Deutschland. Stuttgart 1999, S. 225–239, hier S. 233–238.

64 Vgl. DOKUMENTE IV (wie Anm. 6), S. XII.

65 Nach der Aktennotiz der Reichskanzlei vom 6. Januar 1942 (BArch, R 43 II/150a).

„ausserordentlich an den Fragen interessiert, die sich infolge des Todes des Reichsministers ergeben haben“⁶⁶. Lammers sagte zu, die Frage, „in welcher Form das Kirchenministerium verwaltet werden soll“, verknüpft mit der Überlegung, ob das Kirchenministerium auch in den neuen Gebieten mit gewissen zentralen Aufgaben zu betrauen sei, beim Führer vorzutragen⁶⁷. Dies geschah am 16. Januar 1942, als die Beauftragung von Staatssekretär Hermann Muhs mit der Führung der Geschäfte des Kirchenministeriums durch Hitler unterschriftlich vollzogen wurde. Lammers war auf „Weisung des Führers“ beauftragt worden, Muhs bei Aushändigung seiner Urkunde „die Eröffnung zu machen, dass es seine Aufgabe sei, sich auf die formale Führung der Geschäfte des Kirchenministeriums zu beschränken und von einer eigenen Kirchenpolitik grundsätzlich abzu- sehen“⁶⁸. Künftig konnten Entscheidungen in kirchenpolitischen Fragen „– als solche werden nur Fragen zweiter und dritter Ordnung in Frage kommen“ – nur „im engsten Einvernehmen“ mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei sowie dem Leiter der Parteikanzlei getroffen werden. Mit dieser Regelung war faktisch die Zuständigkeit für die nationalsozialistische Kirchenpolitik auf die Parteikanzlei unter Martin Bormann übergegangen⁶⁹.

Hitler stimmte den von Lammers vorgetragenen Überlegungen und seinen mit Bormann erfolgten Absprachen unter den erwähnten Voraussetzungen zu⁷⁰. Nachdem Lammers Bormann von seinem Vortrag bei Hitler in Kenntnis gesetzt hatte, ergab sich allerdings, wie Lammers nach seinem Vortrag bei Hitler vermerkte, noch „eine

66 Schreiben Bormanns an Lammers vom 15. Dezember 1941 (BArch, R 43 II/1156b; J. S. CONWAY, Kirchenpolitik [wie Anm. 13], S. 377).

67 Aktenvermerk vom 6. Januar 1942 (BArch, R 43 II/150a).

68 Aktenvermerk vom 16. Januar 1941 (EBD.; J. S. CONWAY, Kirchenpolitik [wie Anm. 13], S. 377f.).

69 BOBERACH, Heinz: Organe der nationalsozialistischen Kirchenpolitik. Kompetenzverteilung und Karrieren in Reich und Ländern. In: Staat und Parteien. Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburtstag. Berlin 1992, S. 305–331, S. 308.

70 Schreiben Lammers an Bormann vom 20. Januar 1942 (BArch, R 43 II/150a).

Meinungsverschiedenheit“, die der Klärung bedurfte⁷¹. Am 20. Januar erläuterte Lammers in seinem Schreiben Bormann nochmals die getroffenen Vereinbarungen. Dass es für eine Reihe wichtiger Angelegenheiten auf staatskirchenrechtlichem Gebiet eine „Zentralinstanz“ geben müsse, belegte er an einem Beispiel aus dem Warthegau, wo die Klärung der Frage, ob der Nuntius in Berlin Zuständigkeiten für den Warthegau besitze, offen sei. Diese Frage könne nur, in welcher Weise auch immer, von einer Zentralinstanz des Reichs entschieden werden, nicht aber von einem Reichsstatthalter. Denn es dürfe nicht dazu kommen, „daß diese politisch wichtige Frage“ etwa im Warthegau von dem dortigen Reichsstatthalter im verneinenden und im Gau Danzig-Westpreußen von dem dort zuständigen Reichsstatthalter im bejahenden Sinn entschieden wird“⁷².

Wenngleich sich Hitler mit den Vereinbarungen zwischen Lammers und Bormann einverstanden erklärt hatte, gab Lammers diese zunächst „noch nicht an die beteiligten Stellen“ heraus; noch immer wollte er Bormann die Möglichkeit offen lassen, „die weitere Behandlung der Angelegenheit in die Bahnen zu lenken, die auch Ihren Wünschen Rechnung tragen.“ So stellte der Chef der Reichskanzlei es dem „Ermessen“ Bormanns anheim, von den Reichsstatthaltern vor der Veröffentlichung der Vereinbarung in Erfahrung zu bringen, ob ihnen „die Entscheidung des Führers genehm ist oder nicht“. Lammers selbst verwies aber gleich darauf, dass sich die Reichsstatthalter der getroffenen, vom Führer gebilligten Entscheidung, wonach der Kirchenminister als Zentralinstanz unter Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Leiters der Partei-Kanzlei auftrete, „fügen“ müssten, weil es sich um solche Angelegenheiten handelte, die unbedingt der „zentralen Steuerung und Leitung“ bedürften“⁷³.

Die von Göring im Dezember 1941 erhobene Frage nach der „Einschaltung einer Aufsichtsinstanz in kirchlichen Angelegenheiten gegenüber den Maßnahmen der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten-

71 Aktenvermerk vom 6. Januar 1942, Zusatz vom 16. Januar 1941 (EBD.).

72 Schreiben Lammers an Bormann vom 20. Januar 1942 (EBD.).

73 EBD.

ten für die konkordatsfreien Gebiete⁷⁴ wurde von Lammers angesichts seiner Erörterungen mit Bormann lange nicht abschließend beantwortet. Göring selbst weigerte sich, die Zuständigkeit zur Bearbeitung von kirchenpolitischen und Kirchenaufsichtsangelegenheiten in den konkordatsfreien Gebieten „in Anspruch“ zu nehmen, eine solche Übertragung komme für ihn „keinesfalls in Frage“. Er teilte Kerrl mit, dass nach seiner Auffassung „durch die Anordnung des Führers, auf Grund deren Sie sich der Bearbeitung dieser Angelegenheiten enthalten, die Zuständigkeit den für die allgemeine Politik örtlich verantwortlichen Behörden, d. h. außerhalb der Reichsgaue den Oberpräsidenten übertragen werden sollte“. Da allerdings die Regelung der Aufsicht über die Oberpräsidenten noch ausstehe, könne diese lediglich durch die allgemeine Dienstaufsicht des Reichsinnenministers ausgeübt werden. Aus diesem Grund lehnte er auch die Bearbeitung der übersandten Beschwerden ab; er leitete sie an die zuständigen Oberpräsidenten weiter mit der Bemerkung, Beschwerden gegen deren Entscheidungen seien dem Reichsinnenminister zuzuleiten⁷⁵. In einem Aktenvermerk vom 20. April 1942 stellt das preußische Staatsministerium dann fest, der Führer wünsche, „daß die Kirchenpolitik den für die fraglichen Gebiete politisch Verantwortlichen zufalle. Das sind, soweit nicht Reichsgaue in Frage kommen, die Oberpräsidenten“. Diesen sei diese Zuständigkeit zwar erst zu delegieren, dies sei aber kein Problem, da die Anordnung Hitlers ja besage, „daß kirchenpolitische und Kirchenaufsichtsangelegenheiten in den fraglichen Gebieten wie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten behandelt werden sollen“, deshalb seien die Oberpräsidenten schon jetzt als zuständig anzusehen. Daraus würde dann die Zuständigkeit des Reichsinnenministers „im Dienstaufsichtswege folgen“. Noch ging man im preußischen Staatsministerium also davon aus, dass diese Regelung solange gültig sein würde bis „die anderweitig hierfür geplante Regelung“ – nämlich Zuständigkeit des Kirchenministers nach außen verknüpft mit der Entscheidungsbe-

74 Schreiben Görings an Lammers vom 12. Dezember 1941 (EBD.).

75 Schreiben Görings an Kerrl (mit Abschrift an den Reichsinnenminister und an Lammers) vom 20. April 1942 (EBD.).

fugnis durch Reichskanzlei im Benehmen mit der Parteikanzlei in der Sache – getroffen würde. Nach Auffassung des preußischen Staatsministeriums war allerdings nicht abzusehen, wann eine Entscheidung darüber falle. Göring ergänzte hier handschriftlich, dass Lammers und Bormann darüber noch immer verhandelten⁷⁶.

Das Ergebnis von Bormanns Vorstoß, der im Jahre 1940 zu dem „Wunsch“ Hitlers geführt hatte, der Reichskirchenminister möge sich in den neuen Gebieten „zurückhalten“, stellte vorderhand das Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei vom 21. Mai 1942 dar⁷⁷. Darin fasste Bormann den letzten Stand der getroffenen Regelungen zusammen, die sich aus der Umsetzung des „Führer-Wunsches“ und seinem Zusammenspiel mit Lammers ergeben hatten. Bormann bezog sich deshalb auf sein geheimes Rundschreiben vom 26. September 1941, in dem er klar gestellt hatte, dass sich die „Entscheidung des Führers“ auf sämtliche konkordatsfreien Gebiete des Reiches, also auch auf die in das Land Preußen eingegliederten Gebiete beziehe und Kerrls Tätigkeit als Reichs- und Preußischer Staatsminister umfasse. Bormann hatte die Gauleiter weiter darauf hingewiesen, dass sich diese Regelung „in gleicher Weise auch auf die in das Land Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen und Tiroler Gebietsteile erstrecke“. Für die nach Preußen und Bayern eingegliederten Gebiete habe die Regelung jedoch nicht die Bedeutung wie für die übrigen konkordatsfreien neuen Gebiete, „weil hier im Gegensatz zu den neuen Reichsgauen und zu den unter Zivilverwaltung stehen-

76 Aktenvermerk vom 20. April 1942 (GStA BERLIN-DAHLEM, Rep. 90).

77 Es war gerichtet an die Gauleiter der Gaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, Wartheland, Danzig-Westpreußen; Baden, Westmark, Moselland; Oberschlesien, Ostpreußen, Köln-Aachen, Bayerische Ostmark, Schwaben; Essen und München-Oberbayern. Um sämtliche an dieser Frage interessierten Gauleiter zu unterrichten, ging dieses Schreiben ebenso wie seinerzeit das Rundschreiben Nr. 20/41g nicht nur den Gauleitern der Reichsgaue und der Gaue Oberschlesien und Ostpreußen, sondern auch den für die Westgebiete Elsaß, Lothringen und Luxemburg zuständigen Gauleitern sowie denjenigen Gauleitern „zur Unterrichtung“ zu, die für die weiteren in das Land Preußen und für die in das Land Bayern eingegliederten Gebietsteile auf dem „Partei- oder Staatssektor zuständig sind“ (BArch, NS 6/339).

den Gebieten die zuständigen Gauleiter nicht die entsprechende Rechtsetzungsbefugnis haben“. In Bayern und in Preußen bewirkte demnach die „Entscheidung des Führers“ im Wesentlichen nur eine „Ausschaltung des Reichskirchenministers aus den Verwaltungsaufgaben“⁷⁸. Zum anderen gab Bormann ein Schreiben Lammers vom 14. Mai 1942 wieder, in dem der Chef der Reichskanzlei „im Einvernehmen mit Bormann“ den Reichskirchenminister, den Reichsinnenminister und den preußischen Ministerpräsidenten davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass „auf Grund der vom Führer gegebenen Weisungen“ Beschwerden über kirchenpolitische Maßnahmen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten in den neu zum Reich gekommenen Gebieten ohne Abgabennachricht ihm zuzuleiten und Beschwerden über Maßnahmen nachgeordneter Dienststellen an die Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten zu richten seien. Lammers sollte die ihm zugehenden Beschwerden dem Leiter der Partei-Kanzlei übermitteln, der sie wiederum „in Fühlungnahme“ mit den Gauleitern prüfen würde. Die Aufsicht über Verordnungen der Reichsstatthalter auf kirchenpolitischem Gebiet kam dem Reichsinnenminister „unter Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei“ zu.

Lammers betonte ausdrücklich, dass Bormann ebenfalls „auf Grund der ihm vom Führer gegebenen Weisungen und Richtlinien“ bereits die „erforderlichen Maßnahmen“ getroffen habe, um eine „einheitliche Führung der Kirchenpolitik in diesen Gebieten“ sicherzustellen.

Dieser Wortlaut macht deutlich, dass die Kirchenpolitik in den neuen Gebieten zwar dezentral ausgeführt, aber zentral gelenkt werden sollte. Von Zuständigkeiten des Reichskirchenministeriums ist darin nicht mehr die Rede. Wenngleich sowohl Reichsstatthalter und Oberpräsidenten, Reichskanzlei und Reichsinnenminister mit Funktionen betraut wurden, so hielt letzten Endes doch Bormann als „graue Eminenz“, die die Einheitlichkeit der Kirchenpolitik gewährleistete, die Fäden in der Hand.